



WASTERKINGEN
Politische Gemeinde

GEMEINDEORDNUNG

POLITISCHE GEMEINDE WASTERKINGEN

vom 28. November 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Gemeindeordnung	4
Art. 2	Gemeindeart	4
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
1.	Politische Rechte	4
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 5	Verfahren	4
Art. 6	Urnenwahlen	4
Art. 7	Erneuerungswahlen	5
Art. 8	Ersatzwahlen	5
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 10	Fakultatives Referendum	5
3.	Gemeindeversammlung	6
Art. 11	Einberufung und Verfahren	6
Art. 12	Wahlbefugnisse	6
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 14	Planungsbefugnisse	6
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 16	Finanzbefugnisse	7
III.	GEMEINDEBEHÖRDEN	8
1.	Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 17	Geschäftsführung	8
Art. 18	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	8
Art. 19	Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 20	Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 21	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
2.	Gemeinderat	9
Art. 22	Zusammensetzung	9
Art. 23	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	9
Art. 24	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 25	Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 26	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 27	Finanzbefugnisse	11
IV.	WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	12
1.	Unterstellte Kommissionen	12
Art. 28	Unterstellte Kommissionen	12
2.	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	12
Art. 29	Zusammensetzung	12
Art. 30	Aufgaben (RPK)	12
Art. 31	Herausgabe von Unterlagen	12

Art. 32	Prüfungsfristen	12
Art. 33	Finanztechnische Prüfstelle	13
3.	Wahlbüro	13
Art. 34	Zusammensetzung	13
Art. 35	Aufgaben	13
4.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	13
Art. 36	Aufgaben und Anstellung	13
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
1.	Totalrevision	13
Art. 37	Inkrafttreten	13
Art. 38	Aufhebung früherer Erlasse	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Wasterkingen bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Wasterkingen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats;
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;

3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1.5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.- für einen bestimmten Zweck;
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung in offener Wahl.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
3. das Polizeirecht;
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen;
5. die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
6. das Bestattungswesen und den Friedhof.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen;
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;

4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist;
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht;
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1.5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und eine Kreditüberschreitung ausweisen;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 200'000.-;
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 200'000.-;
10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 200'000.-;
11. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 200'000.-;
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 200'000.-.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben;
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder;
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen;
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung;

3. die Organisation und die Befugnisse unterstellte Kommissionen;
4. die Organisation beratender Kommissionen;
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
9. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
10. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde;
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;

8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.- im Jahr;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und *keine* Kreditüberschreitung ausweisen.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 200'000.-;
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 200'000.-;
9. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis CHF 200'000.-;
10. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis CHF 200'000.-;
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis CHF 200'000.-;
12. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 28 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) *Baukommission*
- b) *Infrastrukturerkhaltungskommission Hochbau und Tiefbau*
- c) *Sozialkommission*

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 30 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 31 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 32 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 34 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 35 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 36 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Schlussbestimmungen

1. Totalrevision

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 3. April 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrates

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wasterkingen wurde an der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Wasterkingen

Der Gemeindepräsident: Rolf Meyer

Der Gemeindeschreiber: Peter Wunderli

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 2. März 2022 genehmigt.